

**Anzeigeformular  
für den Betrieb eines Vollschutzgeräts\*  
gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG**

\* Ein Vollschutzgerät ist eine Röntgeneinrichtung, die den  
Vorschriften nach § 45 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchG entspricht (Bauartzulassung).

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 54.5  
79083 Freiburg i. Br.

Absender (Stempel)

**1. Antragsteller** (Genehmigungsinhaber)

Name, Vorname des Antragstellers bzw. Name der Firma

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Telefon

Fax

E-Mail

**1.1 Strahlenschutzverantwortliche/r** (nimmt die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahr und ist vertretungsberechtigt)

Bei juristischen Personen oder teilrechtsfähigen Personengesellschaften der durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung Berechtigte (z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH)).

Name, Vorname

Dienstanschrift (Straße, Postleitzahl, Ort), nur wenn abweichend von 1.

Telefon, nur wenn abweichend von 1.

Fax, nur wenn abweichend von 1.

E-Mail, nur wenn abweichend von 1.

Geburtsdatum/Geburtsort

## 2. Angaben zur Röntgeneinrichtung

### 2.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

Betriebsübliche Bezeichnung / Geräte name

Art

Vollschutzgerät

Verwendungszweck

Nummer der Bauartzulassung

Datum der Bauartzulassung

### 2.2 Betriebsort der Röntgeneinrichtung

Adresse

Gebäude

Stockwerk

Raum

### 2.3 Prüfung eines Sachverständigen nach § 172 StrISchG i.V.m. § 88 Abs. 4 StrISchV

Bei wesentlichen Änderungen und alle fünf Jahre erforderlich, nicht vor erstmaliger Inbetriebnahme.

Beschreibung der Änderung

#### Prüfung wurde bereits durchgeführt

Datum der Prüfung

Prüfberichtsnummer

Name des Sachverständigen

#### Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

### 2.4 Ist die Röntgeneinrichtung ein Ersatz für ein Altgerät?

Nein

Ja, für:

Strahlernummer

Datum des letzten Sachverständigenprüfbericht

**3. Die folgenden weiteren erforderlichen Unterlagen für den Antrag wurden beigelegt:**

- Kopie des Belegs über die Beantragung eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses\* zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Belegart O) für
- die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter)

\* Dieses Führungszeugnis ist bei dem für die Wohnung zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Klinik-/Firmenzugehörigkeit zu beantragen. Das Führungszeugnis wird vom Bundeszentralregister direkt an das Regierungspräsidium Freiburg geschickt.

- Kopie der Fachkundebescheinigung der zuständigen Stelle gemäß § 74 Abs. 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 StrlSchV einschließlich der Nachweise der erforderlichen Aktualisierungen für
- den/die Strahlenschutzbeauftragten bzw.
  - den Strahlenschutzverantwortlichen bzw. die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter), falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht erforderlich ist
- Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 StrlSchG mit Bestätigung der Qualitätskontrolle
- ggf. Prüfprotokoll des Sachverständigen

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen  
(gem. Abschnitt 1)

**Datenschutz-Hinweis:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite „Datenschutzerklärungen“ unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutzerklaerungen.aspx> unter dem Titel A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien.